

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

vom 06.12.2012

hier abgedruckt in der Neufassung vom 06.12.2012

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 06.12.2012 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren wie folgt beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an sämtlichen Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Abs. 1 gehören deren Grundflächen, der Luftraum darüber, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hess. Straßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf eine Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten Straßen, Wege und Plätze der vorherigen Erlaubnis der Kreisstadt Heppenheim (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Im Übrigen dürfen für Umzüge, Prozessionen, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen Erlaubnisse nach § 2 nur im Einvernehmen mit der Polizei erteilt werden. Sind verkehrsregelnde Maßnahmen notwendig, so ist das Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

- (3) Die Sondernutzung gilt nicht für Veranstaltungen der Kreisstadt Heppenheim und andere Veranstaltungen, für die die Kreisstadt Heppenheim ein öffentliches Interesse befürwortet hat (Weinmarkt, Stadtkirchweih, Automobilschau, Flohmärkte, Fastnachtsumzug und ähnliches).
- (4) In jedem Falle teilt die Kreisstadt Heppenheim dem Sondernutzungsberechtigten rechtzeitig mit, falls die bewilligte Fläche anderweitig benötigt wird. Für Auf- und Abbau bei vorrangigen Veranstaltungen ist eine angemessene Zeit vorzusehen.

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis darf nur zeitlich befristet oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim schriftlich mit Antrag über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Der Erlaubnisantrag ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu stellen. Abweichungen sind nur im Ausnahmefall möglich. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. maßstabsgerechter Lageplan
 2. eine schriftliche Begründung oder Beschreibung der Sondernutzung
 3. eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe bei möglichem Eintritt eines Schadens oder bei Veränderungen am Straßenkörper oder dessen Nebenanlagen und Zubehör
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
 2. durch Zeitablauf
 3. durch Widerruf
 4. wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer oder deren Rechtsnachfolger von ihr sechs Monate lang keinen Gebrauch gemacht hat
- (5) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Heppenheim keinen Ersatzanspruch, wenn die genutzte öffentliche Verkehrsfläche gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (6) Ändern sich die im Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich schriftlich dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim mitzuteilen.

§ 4

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beabsichtigten Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungsanlagen das Ortsbild leidet. Im Übrigen wird auf die Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Gestaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern verwiesen.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, bei Veränderung oder Einschränkung des Verkehrs auch der Straßenverkehrsbehörde.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer baulichen Anlage, der ausgestellten Ware oder Werbung, der Fahrzeuge und des mitgeführten Materials so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen ständig in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Verkehrsoberfläche eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserlaufgräben, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen die Verkehrsoberfläche aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden oder Veränderungen vermieden werden. Die Stadt Heppenheim sowie der Träger der Straßenbaulast ist mindestens 12 Tage vor Beginn schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang der Maßnahme zu unterrichten. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Freigabe, zumeist in Form eines Besichtigungsprotokolls begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (5) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht genügt wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Weiterhin kann die zuständige Behörde die Sondernutzungserlaubnis in diesem Fall widerrufen.
- (7) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 6 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der eingebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt Heppenheim kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher wieder herzustellen und der Stadt Heppenheim schriftlich anzuzeigen. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung bis zur Abnahme durch die Stadt Heppenheim.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Kreisstadt Heppenheim von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Kreisstadt Heppenheim erheben.
- (4) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige der die Sondernutzung ausgeübt hat als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Für jede erteilte Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € erhoben. Erfordert die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

- (3) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen, gemeinschaftlichen oder politischen Zwecken dienen und im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (6) Das Hessische Verwaltungskostengesetz ist in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. deren Rechtsnachfolger
 4. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen,
 5. oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und ist sofort fällig.

Bei Versagung einer Sondernutzungserlaubnis ist ebenso eine Verwaltungsgebühr nach § 7 zu erheben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister

Heppenheim, 19.12.2012

Neufassung

beschlossen am 06.12.2012

veröffentlicht am 31.12.2012

in Kraft getreten am 01.01.2013

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

als Anlage zur Satzung der Kreisstadt Heppenheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Benutzungsgebühr (Euro)</u>
1.	Verkaufsstände (außerhalb Wochenmarkt)	10,00 tgl.
2.	Bewegliche Verkaufsstände (auch aus Kfz)	40,00 mtl. 400,00 jährl.
3.	Warenbänke je lfd. Meter	2,00 mtl.
4.	Bau-, Bürocontainer, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Gerüst	0,40/qm/tml. 5,00/qm/tml.
5.	Mulden, Container, Toilettenwagen Höchstgebühr pro Jahr	4,00 tgl. 300,00
6.	Tische, Stühle, Tresen und sonstiges	
	a) als Freisitz f. Gaststätten für die Saison März bis Oktober für jeden angef. qm der in Anspruch genommenen Fläche	20,00
	für sonstige Monate außerhalb der Saison für jeden angef. qm der in Anspruch genommenen Fläche	1,00 mtl.
	b) sonstige (Tische, Stühle, etc) je qm	5,00 mtl.
7.	Plakatierungen von gemeinnützigen Vereinen, Kirchen, Schulen, Kindergärten, etc., Plakatierungen von Gewerbebetrieben sind über die Deutsche-Städte-Medien GmbH zu beantragen	gebührenfrei
8.	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche für	
	a) Informationsstände bis zu 4 qm	10,00 tgl.
	darüber hinaus je qm	3,00 tgl.
	b) Straßenfeste	50,00 tgl.
9.	Werbeschilder, Kundenstopper	10,00 mtl.
10.	Wegweiser, Hinweisschilder	0,50 tgl. 100,00 jährl.
11.	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt	10,00 bis 1.000,00 tgl.